

Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes zwischen Altstadt und Erkenbrechtallee vom 04.05.2017:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Bekanntmachungsvermerk

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an dem für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Teil der Anschlagtafel der Stadt Bad Windsheim.

ausgehängt: 15. Mai 2017

abgenommen: 19. Juli 2017